

zum Forum ihrer leidenschaftlichen Anklage gegen die Reaktion und Unterdrückung zu machen, ein Denkmal gesetzt. Schließlich schildert Marcel Willard den Prozeß gegen die kommunistischen Abgeordneten Frankreichs 1940, in dem er selbst Verteidiger war, und den heldenhaften Widerstandskampf des französischen Volkes*).

Marcel Willard schließt dieses Werk der internationalen Solidarität mit der Frage, woher sie alle, denen

*) Dieses Buch „La Defense Accuse“ ist 1951 in Paris zum zweiten Mal erschienen, nachdem die erste Auflage von den faschistischen Okkupanten 1940 vernichtet worden war. Eine deutsche Ausgabe dieses Buches wäre dringend erforderlich.

Bericht über die Rechtswissenschaftliche Konferenz der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

Vom 2. bis 4. März 1956 fand in der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg eine Rechtswissenschaftliche Konferenz statt.

Rechtswissenschaftliche Konferenzen größeren Ausmaßes wurden bisher höchst selten durchgeführt. Wenn wir einmal von der 1. Theoretischen Zivilrechtskonferenz vom 15. März 1952¹⁾ — der übrigens bisher noch keine 2. zivilrechtliche Konferenz gefolgt ist — als einer Konferenz zu Spezialfragen absehen, dann liegt die letzte Konferenz über Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft mehr als vier Jahre zurück²⁾. Hatte die damalige, vom Institut für Staats- und Rechtstheorie der Karl-Marx-Universität einberufene Leipziger Konferenz das Ziel, zur Klärung der theoretischen Grundfragen der Rechts- und Staatswissenschaft beizutragen, so stand im Mittelpunkt der diesjährigen Rechtswissenschaftlichen Konferenz das Thema „Die Bedeutung und die Aufgaben des sozialistischen Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik beim wirtschaftlichen Aufbau“.

Mit dieser Themenstellung wandte sich die Konferenz einer Frage zu, auf die uns erst das 24. und 25. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands eindringlich hinweisen mußten. Mit der Hauptfrage der Konferenz wurde noch eine weitere Frage eng verknüpft, die ebenfalls auf dem 24. Plenum gestellt worden war: Worin bestehen die Ursachen für das Zurückbleiben der Rechtswissenschaft hinter unserer gesellschaftlichen Entwicklung?

Zwei bemerkenswerte Tatsachen zeichneten schon die Vorbereitung der Konferenz aus:

Erstens hatte das Organ des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, „Neues Deutschland“, im Gegensatz zu seiner bisherigen Gepflogenheit, Fragen des Rechts und der Rechtswissenschaft nur sehr spärlich und am Rande zu behandeln, in mehreren, z. T. von namhaften Rechts Wissenschaftlern geschriebenen Beiträgen Probleme der bevorstehenden Konferenz zur Diskussion gestellt³⁾.

Zweitens sollte die Konferenz keine enge Fachtagung von Professoren, Dozenten und Assistenten sein; deshalb wurden außer den Wissenschaftlern auch Juristen und sonstige Funktionäre aus der Wirtschaft und Verwaltung — z. B. Mitarbeiter der Ministerien, Direktoren volkseigener Betriebe, LPG-Vorsitzende usw. — eingeladen.

Dieser Teilnehmerkreis entsprach dem Zweck und Ziel der Babelsberger Konferenz: einerseits den Praktikern zu zeigen, welche Bedeutung das Recht für den

sein Buch gewidmet ist, die Kraft für ihr mutiges unbegrenztes Auftreten nahmen, und er beantwortet diese Frage:

„Sie schöpften diese Kraft aus einer inneren und einer äußeren Quelle: ihre politische Überzeugung, ihr Vertrauen in die Gerechtigkeit, die Überlegenheit dieser Überzeugung — das ist die innere Quelle; ihre Partei, ihre Klasse, ihr Volk — das ist die äußere Quelle ihrer Kraft.“

Aus diesen Quellen schöpfte auch unser unvergeßlicher Freund Marcel Willard die nie versiegende Kraft für sein unermüdlich kämpferisches Leben.

wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aufbau hat, also der bei manchen Staats- und Wirtschaftsfunktionären verbreiteten rechts nihilistischen Auffassung den Kampf anzusagen — andererseits den Rechtswissenschaftlern klar zu machen, welches ihre Aufgaben bei der Entwicklung und Popularisierung des Rechts sowie bei der Erziehung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur Achtung der demokratischen Gesetzmäßigkeit sind.

Auf der Tagesordnung der Konferenz standen folgende Referate:

1. Die Bedeutung und die Aufgaben des sozialistischen Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik beim wirtschaftlichen Aufbau;
2. Die Rolle des sozialistischen Zivilrechts in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Leitung der Wirtschaft;
3. Die Rolle des Genossenschaftsrechts bei der Organisierung der genossenschaftlichen Produktion;
4. Die Bedeutung des Arbeitsrechts für die sozialistische Organisation der Produktion.

»

Das erste Referat, das die Grundlage der Konferenz darstellte, hielt Prof. Dr. Herbert Kröger, Rektor der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.

Kröger ging davon aus, daß es in der augenblicklichen Etappe unserer Übergangsperiode vor allem darauf ankomme, das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus in der DDR immer stärker zur Wirkung zu bringen. Er wies auf den unlösbaren Zusammenhang hin, der zwischen unserem Aufbau, der schnellen Entwicklung des einzig rechtmäßigen deutschen Staates und der Sicherung des Friedens besteht. Zur Erreichung dieses Zieles ist es von ausschlaggebender Bedeutung, die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion unseres Staates so schnell und so breit wie möglich zu entfalten, einen Aufschwung dieser Funktion bei allen staatlichen Organen zu erreichen. Dabei gilt es, die ganze Bedeutung des sozialistischen Rechts als eines wichtigen Instruments der Lenkung und Leitung des Staates, eines Hebels zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetze zu erkennen.

Es gibt Anzeichen dafür, daß unser neues Recht noch nicht seine ganze aktive Kraft entfaltet, daß viele Werktätige und selbst Staats- und Wirtschaftsfunktionäre noch in einer verhängnisvollen Unterschätzung der Rolle des Rechts befangen sind. Kröger erklärt diese Erscheinung aus einer Reihe von Umständen, die z. T. in unserer historischen Entwicklung begründet sind, z. T. aber auch auf Fehlern in der Arbeit der Rechtswissenschaft beruhen. Wenn der Prozeß der Herausbildung eines sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins bei vielen Werktätigen noch nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es unseren objektiven gesellschaftlichen und staatlichen Bedingungen entspricht, so liegt das zum Teil an den noch fortlebenden sozialdemokratisch-kleinbürgerlichen Rechtsillusionen, zum Teil sind es aber auch Nachwirkungen ausgesprochen

1) Bericht in NJ 1952 S. 155; das Protokoll dieser Konferenz erschien im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952.

2) Bericht in NJ 1952 S. 7.

3) Geräts, „Über den Stand der Rechtswissenschaft in der DDR“, ND vom 18. Januar 1956; Kröger, „Unser Recht im Dienste des sozialistischen Aufbaus“, ND vom 3. Februar 1956; Steinger, „Rechtswissenschaft muß aufholen“, ND vom 7. Februar 1956; Hähner, „Das Recht der LPG“, ND vom 10. Februar 1956; Grüttner, „Auch Probleme des Vertragswesens klären“, ND vom 11. Februar 1956; Görner, „Rechtswissenschaft mit dem Leben eng verbunden“, ND vom 1. März 1956.